Fehlerhafte Reichsgesetze und ihre Wirkungen

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Richard Buchwald
Gerichtsassessor

1932

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Herr Geh. Rat Prof. Helfritz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater

Inhaltsangabe.

Seite

A. EINLEITUNG:

I. Kurze Uebersicht über den Gang des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere 1
a) die Ausfertigung. 2
b) die Verkündung. 4
II. Formelle und materielle Gesetzeskraft. 5

B. HAUPTTEIL:

I. Arten der Fehler im Gesetzgebungsverfahren: 6
a) Lücke im Verfahren, ... 6
b) Innere Fehler des Gesetzgebers, ... 6
c) Fehler in der Ausfertigung, ... 7
d) Publikationsfehler, ... 7
e) Verfassungswidrigkeit. 8
II. Wirkung nach außen: 8
a) des Publikationsfehlers (Bedeutung der Verkündung im Reichsgesetzblatt und Stellung des Richters zur fehlerhaften Verkündung . 9
b) des Fehlers im Ausfertigungstext (Bedeutung der Ausfertigung und Stellung des Richters zu ihr), ... 16
c) des Fehlers des Gesetzgebers, ... 18
d) der Verfassungswidrigkeit (Das Nachprüfungsrecht des Richters), . 18
e) der Verfahrenslücke. 24
III. Wirkung nach innen:
Die Berichtigung der einzelnen Fehler (Die verantwortlichen Organe; Wesen und Form der Berichtigung.): 25
a) des Publikationsfehlers, ... 25
b) der übrigen zu berichtigenden Fehler. 28
C. ERGEBNIS. 30

Verzeichnis der benutzten Bücher und Zeitschriften.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 10. Aufl. 1929.

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3. Aufl. 1927.

Archiv für öffentl. Recht:

Brie: Zur Theorie des konstitutionellen Staatsrechts im Archiv f. öffentl. Recht, Band 4, S. 1 ff.

Binding: Handbuch des Strafrechts I., 1885.

Ebermayer: Berichtigungen im Reichsgesetzblatt in L. Z. 1918, S. 20 ff.

Ernst: Die Ausfertigung und die Verkündung der Reichsgesetze, Breslauer Dissertation 1928.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts I,1, Marburg 1923.

Englisch: Die Publikation der Gesetze und Verordnungen im Deutschen Reiche und in Preußen, Breslauer Dissertation 1912.

Freiherr v. Freytag-Loringhoven: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit, München 1924.

Finger: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Stuttgart 1923.

Dr. Stengel-Fleischmann: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Tübingen 1913.

Giese: Die Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, Berlin 1925.

Gierke: Deutsches Privatrecht I, 1895.

Helfritz: Allgemeines Staatsrecht, Berlin 1928.

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. Greifswald 1921.

— Die Entwicklung der Gesetzespublikation in Preußen, Greifswald 1918.

Hatschek, Otto: Gesetzespublikationsfehler in Gerichtszeitung 1919, S. 86 f.

Hatschek, Julius: Deutsches u. Preußisches Staatsrecht II. Berlin 1930.

Jellinek, Georg: Gesetz und Verordnung, Tübingen 1919.

Kratzert: Bedeutung und Berichtigung der in der Redaktion und Publikation von Reichsgesetzen unterlaufenen Fehler. Breslauer Dissertation 1913.
Laband: Berichtigung von Reichsgesetzen in Deutscher J.-Zeitung 03, S. 301 f.
— Das Staatsrecht des Dtsch. Reiches II.
Lindemann: Die Promulgation u. Publikation der Reichsgesetze, Greifswalder Dissertation 1918.
— Berichtigung der in verkündeten Gesetzen enthaltenen Redaktionsversehen in Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 14, S. 145 f.
v. Liszt: Lehrbuch d. Strafrechts, 18. Aufl.
Lobe: in Deutscher J.-Zeitung 1916, S. 605 f.
Loening: Parlamentarische Rechtsfragen bei Verfassungsänderungen in Hanseatischer Rechtszeitschrift. 1922, S. 843 f.
Lukas: Fehler im Gesetzgebungsverf. Recht 07, S. 670 ff.
— Ueber die Gesetzespublikation in Oesterreich und dem Deutschen Reiche, Graz 1903.
Meyer-Anschütz: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts.
Morstein-Marx: Artikel 13 Abs. 2 RV. und der Streit um die richterl. Prüfungszuständigkeit im Archiv für öffentl. Recht, neue Folge, Bd. 6, S. 218 ff.
— Parlamentarische Rechtsfragen bei Verfassungsänderungen, in Hanseatischer Rechtszeitschrift 1923, S. 389 ff.
— Variationen über richterl. Zuständigkeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ges., Berlin 1927.
Oetker: Ueber Redaktionsversehen des Gesetzgebers. In Gerichtssaal, Bd. 86, S. 472 ff.
Poetzsch-Heffter: Handkommentar d. Reichsverfassung, Berlin 1928.
Schiller: Verkündung und Inkrafttreten der Rechtsverordnungen des Reiches. Archiv f. öffentl. Recht. Neue Folge, Bd. 8, S. 283 ff.
Sonntag: Die Redaktionsversehen des Gesetzgebers, 1874.
Stier-Somlo: Reichs- und Landesstaatsrecht I, Leipzig.
Steves: Die Verkündigung der Ortsstatuten nach preuß. Recht, Greifswalder Dissertation 1919.
Thoma: Das richterl. Prüfungsrecht, Archiv für öffentl. Recht 43, S. 267 ff.

Triepel: Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverfassung, Arch. f. öffentl. Recht 39, S. 456 ff.

Archiv für öffentl. Recht.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt.).
Gerichtssaal.
Hanseatische Rechtszeitschrift.
Leipziger Zeitschrift.
Das Recht.
Juristische Wochenschrift.
Preußisches Verwaltungsblatt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543104_0076

A.

Ein jedes Reichsgesetz hat, bevor es zu dem wird, was es darstellt: eine rechtsverbindliche Erklärung, einen bestimmten Weg zu durchlaufen. Hierbei ist unter Reichsgesetz alles zu verstehen, was in diesem verfassungsmäßig genau vorgeschriebenen, sorgfältig ausgestalteten Verfahren entsteht. Wir betrachten also in unserer Abhandlung, die einen Teil des formellen Verfahrens zum Gegenstande hat, den Begriff des Gesetzes in formellem Sinne. Welchen Inhalt das Gesetz aufweisen kann, bleibt hierfür gleichgültig. Auf die in der Literatur bestehende Unterscheidung zwischen Gesetz in formellem und Gesetz in materiellem Sinne brauchen wir nicht näher einzugehen, da diese Unterscheidung nach dem möglichen Inhalt eines Gesetzes gemacht wird.

Für die folgende Abhandlung werden also unter Gesetz nur Willenserklärungen des Reiches in Form eines Befehls, Aeußerungen, die von den in der Reichsverfassung vorgesehenen Organen innerhalb der ihnen gewährten Zuständigkeit in dem genau geregelten Verfahren beschlossen und bekannt gemacht werden, wobei es auf den Inhalt dieser Erklärungen nicht ankommt.

Das Zustandekommen eines Gesetzes regelt die Reichsverfasung im 5. Abschnitt. Zwei Stadien des Verfahrens kann man dabei unterscheiden: Das Entstehen des Gesetzes und das Kundbarmachen des Gesetzes.

Von den Reichsorganen, denen das Recht zusteht, bei dem „Hauptorgan" (Träger) der gesetzgebenden Gewalt, dem Reichstag, den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, (Das Recht der Initiative) — das sind die Reichsregierung (Artikel 68), Reichsrat (Artikel 69, Absatz 2), Reichstag selbst (Artikel 6), Reichswirtschaftsrat (Artikel 165, Absatz 4) und schließlich das Volk als ganzes im Wege des Volksbegehrens (Artikel 73, Absatz 3) — geht der Entschluß aus, die Regelung eines bestimmten Lebensverhältnisses vorzunehmen. Während die Reichsregierung und eine bestimmte Zahl vom Reichstagsabgeordneten den Antrag ohne irgendwelche Zwischenstelle beim beschließenden Organ, dem Reichstag, anbringen können,

muß in den übrigen Fällen die Anregung zu einem neuen Gesetz stets erst an die Reichsregierung geleitet werden. Man spricht deshalb von „unmittelbarer" und „mittelbarer" Initiative[1], oder von Initiative in eigentlichem und in uneigentlichem Sinne[2].

Ueber den eingebrachten Antrag wird regelmäßig vom Reichstag in drei Beratungen entschieden. Hier wird der Gesetzesinhalt festgestellt. Es wird dabei gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß das Beschlossene „Gesetz", d. h. verbindliche Norm werden soll. Diese Beschlußfassung ist freie Staatstätigkeit; es ist dem Reichstag vollkommen überlassen, den Inhalt des Gesetzes zu bestimmen. Der unmittelbare Gesetzgeber, das Volk, steht in diesem Verfahren nur in der Reserve. Es tritt im Gesetzgebungsverfahren immer nur dann in Tätigkeit, um den Streit zwischen zwei anderen über das Gesetz zu beenden. Das ist in fünf Fällen vorgesehen, die sich wieder in Unterfälle zerlegen lassen; bei Differenzen zwischen dem Reichspräsidenten und dem Reichstag (Artikel 73 Absatz 1), bei Einspruch des Reichsrats gegen Gesetzesbeschlüsse des Reichstags (Art. 74, Abs. 3, Art. 76, Abs. 2), bei mangelnder Zustimmung des Reichsrats zu einer vom Reichstag vorgenommenen Etaterhöhung (Art. 85, Abs. 5), bei Unnachgiebigkeit des Reichstags gegenüber einem Volksbegehren (Art. 73, Absatz 3), endlich bei fakultativem Referendum (Art. 73, Abs. 2).

a)

Wenn der Gesetzesinhalt auf diese Weise bestimmt ist, das Gesetz im Schoße der gesetzgebenden Staatsorgane geschaffen ist, stellt es noch einen leblosen Körper dar, dem erst Leben eingehaucht werden muß. Dies geschieht durch die Akte der Bekanntgabe des Gesetzes, die Ausfertigung und die Verkündung. Der Reichstagspräsident stellt auf Grund des Gesetzentwurfs, der Drucksachen und stenografischen Berichte die Gesetzes-Urkunde her, und übersendet sie unterzeichnet dem zuständigen Minister, der sie nach genauer Durchsicht dem Reichspräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung vorlegt. Die Bekanntgabe durchzuführen ist Aufgabe des Reichspräsidenten (Art. 70). Dieser ist Hauptträger der Exekutive. Man könnte also daran denken, Ausfertigungen

1) Vergleiche Triepel, Archiv für öffentliches Recht,39, 478.
2) Anschütz, Art. 69, Anm. 1 und 2.

und Verkündung seien Ausführungshandlungen. Wenn sie auch im Gesetzgebungsverfahren gegenüber den vorhergehenden Stadien, insbesondere gegenüber der Feststellung des Gesetzesinhalts mindere Bedeutung haben, gehören sie gleichwertig mit diesen zum Gesetzgebungsverfahren[3]. Diese Wertrelation mag tatsächlich vorhanden sein, rechtlich sind alle Phasen der Gesetzesbildung vollkommen gleichwertig. Für den Gesamtverlauf der Gesetzgebung ist das eine rechtlich so wichtig wie das andere; wenn auch nur eines von ihnen fehlt, kommt ein gültiges Gesetz überhaupt nicht zustande[4].

Alle Gesetze, ganz gleichgültig, ob sie vom Reichstag beschlossen oder vom Volk durch Volksentscheid zustande gekommen sind, müssen ausgefertigt und verkündet werden. Hierzu ist der Reichspräsident nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Für die Unterlassung würden der Reichskanzler und die zuständigen Minister verantwortlich sein. (Art. 50, 56). Sie, wie auch der Reichspräsident selbst könnten auch wegen pflichtwidriger Unterlassung möglicherweise vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden. Der Gesetzesbeschluß verpflichtet zur Bekanntgabe des Gesetzes. Ausfertigungen und Verkündung sind also Akte gebundener Staatstätigkeit.

Wenn das Gesetz im Reichstag beschlossen ist, fertigt der Reichstagspräsident eine Urkunde des Gesetzes an, auf grund des Gesetzentwurfs, der Reichstagsdrucksachen und der stenografischen Berichte. Diese Ausfertigung übersendet er dem zuständigen Reichsminister. (§ 113 der Gesch. Ordnung des Reichstags.) Nachdem der zuständige Minister die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem tatsächlich gefaßten Beschluß geprüft hat, zeichnet er sie und legt sie alsdann dem Reichspräsidenten zur Vollziehung vor. Berührt der Inhalt der zu vollziehenden Urkunde den Geschäftsbereich mehrerer Minister, so genügt die Gegenzeichnung durch den federführenden Reichsminister. Während in der Regel die Reichsminister in Fällen der Behinderung sich durch die Staatssekretäre vertreten lassen dürfen, genügt eine solche Vertretung nicht

3) Jellinek, Georg, Gesetz und Verordnung, S. 319: „Ein Gesetz ist nicht etwa durch die Sanktion fertig und wird erst dann publiziert, sondern durch die Publikation wird es erst fertig und dadurch Gesetz. Die Publikation ist ein notwendiger Bestandteil der Entstehung des Gesetzes".

4) Triepel, Der Weg der Gesetze. S. 474.

bei der Gegenzeichnung von Gesetzen. Hier ist die Vertretung durch den Reichskanzler oder einen anderen Reichsminister erforderlich[5]. Erst wenn der Reichspräsident die Urkunde unterzeichnet und gesiegelt hat, ist die vorgeschriebene Ausfertigung erledigt. — Der Reichspräsident hat bei der Ausfertigung das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes zu prüfen; denn nur die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze hat er nach Artikel 70 auszufertigen. Diese Prüfung erstreckt sich nicht nur auf die äußere Form des Gesetzgebungsverfahrens, sondern auch darauf, ob das betreffende Gesetz mit der Verfassung im Einklang steht[6].

Triepel[7] ist dagegen der Ansicht, daß die Ausfertigung nur bekundet, das Gesetz sei verfassungsmäßig „zustandegekommen". Darüber, ob sein Inhalt der Verfassung entspricht, werde ein Urteil nicht abgegeben.

Aus dem Wort „zustandegekommen" läßt sich meines Erachtens eine solche Einschränkung des Prüfungsrechts des Reichspräsidenten bei der Ausfertigung nicht entnehmen. Verfassungsmäßig zustandegekommen ist nur ein Gesetz, das nicht bloß den vorgeschriebenen Weg gegangen ist, sondern auch seinem Inhalt nach keiner Verfassungsbestimmung widerspricht. Im übrigen ist ein Gesetz auch dann nicht verfassungsmäßig „zustandegekommen", wenn es der Reichsverfassung entgegensteht und nicht die in Art. 76 notwendige erschwerte Form der Verfassungsänderung aufweist.

b)

An die Ausfertigung schließt sich die Verkündung des Gesetzes an, wenn nicht der Reichspräsident von seinem verfassungsmäßigen Recht auf Aussetzung der Verkündung Gebrauch macht. Die Verkündung geschieht im Reichsgesetzblatt und muß binnen Monatsfrist vom Tage des Reichstagsbeschlusses oder des Volksentscheids ab erfolgen (Art. 70 RV.). Anderseits darf die Verkündung nicht vor Ablauf der 14tägigen Frist des Art. 74 geschehen, damit nicht das Einspruchsrecht des Reichsrats beschränkt wird. Eine frühere Verkündung ist jedoch möglich, wenn der Reichsrat beschließt, von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen.

5) Vergleiche die gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien. Besonderer Teil.
6) So auch Anschütz, Art. 70, Anm. 2.
7) Archiv für öffentliches Recht, 39, S. 536.

Ebenso wie die Ausfertigung ist auch die Verkündung ein Regierungsakt, der der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder einen Minister bedarf.

Die Verkündung des Gesetzes erfolgt unter Voranstellung der Verkündungsformel. Durch die Verfassung ist eine Formel allerdings nicht vorgeschrieben, sie ist von jeher üblich gewesen. Nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien, besonderer Teil, § 31 lautet sie heut: „der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird". Bei verfassungsändernden Gesetzen wird noch vermerkt, daß „die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind"[8].

Die Verkündungsformel, die bereits dem Gesetzentwurf vorangestellt ist, unterliegt der Beschlußfassung des Reichstags[9].

Die rein theoretische Frage, ob diese Formel korrekt gefaßt ist, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Es braucht deshalb darauf nicht näher eingegangen zu werden.

Ist das Gesetz ordnungsmäßig verkündet, dann tritt es im Regelfalle, d. h. wenn das Gesetz es nicht selbst anders bestimmt, 14 Tage nach dem Ausgabetag in Kraft.

II.

Mit der Verkündung tritt die Verbindlichkeit des Gesetzes ein. Diese Folge bezeichnet man mit materieller Gesetzeskraft, im Gegensatz zur formellen, die darin besteht, daß eine staatliche Erklärung nur durch ein formelles Gesetz wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann. Artikel 78 RV., der eine — allerdings nur zeitweise — Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen durch Verordnung des Reichspräsidenten vorsieht, ist als Ausnahme von diesem Grundsatz anzusehen. Die formelle Gesetzeskraft tritt — ein Zeitpunkt ist in der Reichsverfassung nicht angegeben — unabhängig von der materiellen Gesetzeskraft alsbald mit der Verkündung ein[10].

Wenn, wie wir gesehen haben, die materielle Gesetzeskraft die Bedeutung hat, daß das Gesetz für alle Staatsbürger verbindlich ist, daß sie es zu befolgen haben, wenn

8) Vergleiche im übrigen auch die anderen Möglichkeiten der Fassung für § 31 der Geschäfts-Ordnung.
9) Anschütz, Art. 70, Anm. 4.
10) Triepel, S 541 und Hatschek, S. 103.

sie nicht Rechtsnachteile erleiden wollen, dann ist es von großer Bedeutung, daß Zeitpunkt und Umfang genau festgelegt werden.

B I.

Der Zeitpunkt der materiellen Wirksamkeit ist in Artikel 71 der Reichsverfassung festgelegt. Dagegen fehlen Vorschriften für die Bestimmung des Umfangs der Gesetzeskraft. Diese Frage nach dem Umfang der Wirkung ist von besonderer Bedeutung in den Fällen, wo die Verkündung im Reichsgesetzblatt fehlerhaft ist, wo der Wortlaut des verkündeten Gesetzes anders lautet als der richtige Text. Ist infolge der Verkündung das fehlerhafte Gesetz verbindlich geworden, oder ist ein Zurückgehen auf das fehlerlose Gesetz möglich? Oder, anders gefaßt, wie wirken fehlerhafte Gesetze?

Bevor zu dieser Frage Stellung genommen werden kann, bedarf es eines Eingehens auf die Arten der im Gesetzgebungsverfahren entstehenden Fehler.

Es können sich einmal Fehler ins Gesetz eingeschlichen haben, die den Wortlaut betreffen, oder solche, die das Verfahren berühren. Sie können wiederum in den verschiedensten Stadien des Gesetzgebungsganges entstanden sein.

a)

Es kann sich ereignen ,daß ein verkündetes Gesetz ein verfassungsrechtlich vorgeschriebenes Stadium nicht durchlaufen hat, daß m. a. W. das Gesetzgebungsverfahren eine Lücke aufweist. Der richtig ausgeführten Ausfertigung liegt beispielsweise kein formeller Reichstagsbeschluß zugrunde, oder der Ausfertigungsakt hat garnicht stattgefunden, oder die Gegenzeichnung durch den zuständigen Minister ist unterblieben. Dasselbe gilt, wenn ein Gesetzgebungsakt z. B. die Ausfertigung von einem willenlosen Organ (z. B. von einem geisteskranken Präsidenten) vorgenommen wird. Hier ist mangels Willensfähigkeit ein wirksamer Staatsakt nicht vorhanden.

b)

Weiterhin kann bei der Beschlußfassung im Reichstag die Behandlung eines Gesetzentwurfs nicht vorschriftsmäßig vorgenommen sein, indem z. B. nicht eine dreimalige Lesung über

den Entwurf stattgefunden hat. Es kann aber auch vorkommen, daß dem Reichstag bei der Beschlußfassung ein fehlerhafter Text vorgelegen hat, der darauf richtig sanktioniert und weiter richtig behandelt worden ist. Ich möchte diese Fehler „innere Fehler des Gesetzgebers" nennen, da der Reichstag nach der Reichsverfassung der eigentliche Gesetzgeber ist, mit der Sanktion das Gesetz geboren wird.

Es liegt aber dann kein Fehler in dem hier interessierenden Sinne vor, wenn der Reichstag in seinem Beschluß einen Ausdruck gewählt hat, der einen anderen Sinn hat, als den, den er ihm beimessen wollte. Hier entspricht das Erklärte seinem Wortsinne nach nicht dem Willen des Gesetzgebers. Das ist kein Fehler im Gesetzgebungsvorgang. Das Gesetz ist äußerlich in Ordnung, es ist nur schlecht redigiert. Möglicherweise kann der Mangel durch Auslegung beseitigt werden.

c)

Es kann ferner der Fall eintreten, daß das Gesetz durchaus fehlerlos sanktioniert ist, daß der Fehler in die Ausfertigungsurkunde hineingelangt ist, die Ausfertigung also fehlerhaft ist. Es stimmt z. B. die Ausfertigung nicht mit dem Beschlusse des Reichstags wörtlich überein; es finden sich in der Ausfertigung Fehler, die im Reichstagsbeschluß nicht enthalten sind.

d)

Und schließlich kann noch bei der Vornahme des Verkündungsaktes, bei der Drucklegung, der Fehler entstanden sein. Hier liegt ein fehlerfreier authentischer Gesetzestext vor, der nur bei der mechanischen Arbeit der Drucklegung unrichtig wiedergegeben ist. Ich möchte ihn mit der allgemein üblichen Bezeichnung Publikationsfehler belegen.

Die Bezeichnung Druckfehler, die man in der Praxis an Stelle des Publikationsfehlers oft findet, ist nicht genau und erschöpfend; denn unter Publikationsfehler fallen nicht bloß Druckfehler, sondern auch andere, z. B. wenn der Redaktion des Reichsgesetzblatts infolge eines Versehens ein falscher Text zum Abdruck übermittelt wird[11].

Die bei der Beschlußfassung des Reichstags oder bei der Ausfertigung entstehenden Fehler werden allgemein als Re-

11) Vergl. Lukas Recht 07, 673.

daktionsfehler bezeichnet[12]. Ich halte diese Bezeichnung für nicht zweckmäßig und nicht für zutreffend. Fehler, die bei der Ausfertigung entstehen, gehören nicht zu den Redaktionsfehlern, da dieses Stadium nichts mehr mit dem Z u s t a n d e k o m m e n des Gesetzes zu tun hat, dieses vielmehr bereits mit der Sanktion geschaffen ist. Die Redaktion des Gesetzes ist begriffsnotwendig mit dem Beschluß des Reichstags beendet.

e)

Endlich sind unter Gesetzgebungsfehlern im weiteren Sinne auch Verfassungswidrigkeiten zu verstehen. Diese liegen vor, wenn ein Gesetz entgegen ausdrücklichen Verfassungsbestimmungen behandelt worden ist, wenn also z. B. der Reichsrat nicht gem. Artikel 69 RV. vor der Gesetzeseinbringung gehört worden ist. Oder wenn ein Gesetz, das gegen materielle Verfassungsvorschriften verstößt, nicht mit den Mehrheiten angenommen ist, die in Artikel 76 RV. vorgesehen sind. Den letzten Fall bezeichnet man mitunter[13] als Verfassungswidrigkeit im Inhalt im Gegensatz zur Verfassungswidrigkeit im Verfahren. Diese Unterscheidung halte ich für unrichtig. Ist ein gegen die Reichsverfassung verstoßendes Gesetz nicht mit der qualifizierten Mehrheit angenommen, dann ist die Verfassungswidrigkeit eine formelle; die Verfahrensvorschrift des Artikels 76 RV. ist nicht innegehalten.

Die Unterscheidung zwischen den einzelnen Gruppen von Fehlern ist äußerst bedeutungsvoll sowohl für die Frage, welche Wirkungen das fehlerhafte Gesetz in der Außenwelt hervorruft, d. h. in welchem Umfange es für diejenigen verbindlich ist, die es angeht, wie auch ferner für die Frage der Verantwortlichkeit der einzelnen Staatsorgane, die den Fehler verursacht haben.

II.

Wir betrachten zuerst die Außenwirkung eines Gesetzes, das mit einem Fehler behaftet ist.

Gelangt ein Gesetz, das irgend einen von den genannten Fehlern aufweist, an die Oeffentlichkeit, d. h. wird es im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, dann entsteht sofort die

12) Lukas, Gesetzespublikation, S. 233.
13) Goldschmidt, DJZ. 26, 154.

Frage: Wie muß sich der Staatsbürger, der von dem Gesetz betroffen wird, wie vor allem der Richter und Verwaltungsbeamte, der es anzuwenden hat, ihm gegenüber verhalten?

Die Wirkung, die ein fehlerhaftes Gesetz nach außen hin ausübt, ist verschieden, je nach der Art des Fehlers, mit dem das Gesetz behaftet ist.

a)

Es sollen zunächst die mit Verkündungsfehlern belasteten Gesetze untersucht werden, da der verkündete Text das dem Außenstehenden zuerst Entgegentretende ist.

Wie bereits dargelegt, liegt ein Publikationsfehler dann vor, wenn ein Gesetz bis zum Ausfertigungsakt einschließlich, ordnungsmäßig behandelt ist und den richtigen Gesetzestext enthält, wenn aber im Verkündungsakt ein Fehler entstanden ist, so daß der im Reichsgesetzblatt verkündete Wortlaut nicht mit dem wirklichen Text des beschlossenen und ausgefertigten Gesetzes übereinstimmt.

Die reinen Druckfehler, z. B. G s etz statt G e s etz, haben keine Bedeutung, da sie sofort erkennbar sind und von jedermann alsbald richtig gestellt werden können. Sie äußern deshalb keine besondere Wirkung.

Anders dagegen die sinnentstellenden Verkündungsfehler. Um ein krasses Beispiel zu nennen: Es setzt bei der Veröffentlichung eines Strafgesetzes der Drucker statt wie es im ausgefertigten Gesetz heißt „Zuchthaus" das Wort „Gefängnis". Ist nun für den Richter der Text maßgebend wie er im Reichsgesetzblatt enthalten ist (mit seinem Fehler) oder der wahre richtige, nicht durch Verkündigungsfehler entstellte Wortlaut des Gesetzes?

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, welche Bedeutung man der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt beilegt.

Einleitend sei bemerkt, daß der Richter stets die Prüfung anzustellen hat, ob das Gesetz überhaupt ordnungsmäßig verkündet ist, ob z. B. die Unterschrift des Reichspräsidenten und des gegenzeichnenden Ministers vorhanden sind. Dies ist auch in Wissenschaft und Praxis unbestritten[14]. Die Verkündung als Akt, der zum Gesetzgebungsverfahren gehört, macht das Gesetz erst verbindlich; bevor es also nicht gehörig ver-

14) Vergl. statt aller Anschütz Art. 70, Anm. 4.

kündet ist, äußert es keine Wirkung. Einer näheren Betrachtung sind hier nur zu unterziehen die Fälle, wo eine Verkündung zwar vorliegt, sie aber fehlerhaft ist.

Ueber die rechtliche Bedeutung der Verkündung gehen die Meinungen stark auseinander.

Die einen, u. a. John[15] und Heffter[16] stellen den publizierten Gesetzestext schlechthin als maßgebend dar und schließen ihm gegenüber jede Kritik aus. Sie kommen folgerichtig zu dem Ergebnis, daß auch das durch Druckfehler widersinnig gewordene Gesetz angewandt werden muß.

Derselben Ansicht sind auch Lukas[17], Jellinek[18], Anschütz[19] und Ernst[20]. Nach Lukas besitzt das Gesetzblatt hinsichtlich des Wortlauts des Gesetzes vollkommene Authentizität. „Der im Reichsgesetzblatt publizierte Text des Gesetzes gilt für jeden, den es angeht, insbesondere für die Gerichte als authentische Wiedergabe des Gesetzes, er gilt als echt, bis er etwa von den zuständigen Instanzen berichtigt wird". (Anschütz a.a.O.) Diese „Urkundeneigenschaft" des Reichsgesetzblatts binde die Richter auch an die Publikationsfehler selbst dann, wenn deren Existenz mit Sicherheit festgestellt werden kann, z. B. dadurch, daß der Text der Originalgesetzesurkunde zufälligerweise an die Oeffentlichkeit gelangt, und durch Vergleich mit ihr das Vorhandensein des Publikationsfehlers zweifellos erkannt wird. Lukas[21] insbesondere kommt zu dieser Ansicht auf grund von historischen Betrachtungen über das Gesetzblatt, das durch die Uebernahme des „bulletin des lois" bei uns eingeführt worden ist. Letzteres hatte Urkundeneigenschaft besessen.

Der publizierte Gesetzestext schafft nach dieser Anschauung für den Richter wie für jeden Außenstehenden eine praesumtio iuris et de jure.

Während aber John und Heffter diese Ansicht konsequent

---

15) In Holtzendorffs Handbuch, Bd. 3, S. 74 f: „Der Richter ist überhaupt nicht befugt, die Gesetze zu korrigieren, er hat den Willen des Gesetzgebers, so wie derselbe durch die Publikation zum Ausdruck gelangt ist, in Anwendung zu bringen . . . . auch dem ungereimten Gesetz gegenüber hat der Richter die Pflicht, dasselbe anzuwenden."

16) In Goltdammers Archiv, Band 1, S. 31 ff. (Entnommen aus Archiv für öffentliches Recht, 14, S. 159.

17) Gesetzespublikation, S. 14 f., Recht 07, 674.

18) Verw. Arch. 12, S. 594 f.

19) Art. 70, Anm. 3.

20) S. 34 f.

21) Lukas, Gesetzespublikation, S. 15.

22) a.a.O., S. 222/223.

bis ins Letzte verfolgen, lassen es Lukas[23] und auf ihm fussend, Ernst[24] zu, daß offenbare Unrichtigkeiten durch Interpretation behoben werden[25].

Diese Ansicht möchte ich ablehnen, die strenge Richtung schon wegen der unannehmbaren Folgen, die aus ihr entstehen. Sollte wirklich der Zufall (z. B. die Unachtsamkeit des Druckers) über die Form des geltenden Gesetzes entscheiden? Daß die Meinung von einer so starken Wirkung der Verkündung im Reichsgesetzblatt auch im übrigen nicht haltbar ist, geht schon daraus hervor, daß einige der Vertreter Kompromisse schließen und sie auf offenbare Unrichtigkeiten nicht ausdehnen wollen. Es ist zunächst immer schwer, im Einzelfall festzustellen, ob eine offenbare Unrichtigkeit oder ein sonstiger Publikationsfehler vorliegt. Es erscheint aber auch unsinnig, den Richter an ein unrichtig verkündetes Gesetz binden zu wollen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Wortlaut falsch ist. Der Ausweg, den Ernst[26] bei Behandlung dieser Erwägung weist, indem er dem Richter die Aussetzung des Verfahrens und die Herbeiführung einer Berichtigung durch das Ministerium empfiehlt, ist nicht möglich. Die Zivilprozeßordnung, die die Aussetzungsgründe in den §§ 148 ff. und 246ff. aufführt, kennt keinen solchen Grund für eine Aussetzung.

Daß dem verkündeten Gesetzestext eine solch starke Wirkung zukommt, ist meines Erachtens durch nichts begründet. Sie hätte einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft, denn ist nun einmal der Richter nur dem Gesetz unterworfen, so hat er auch nur das richtige Gesetz anzuwenden und nicht eins, dessen unrichtiger Text offenbar ist. Es findet sich nirgends eine Bestimmung, die dem verkündeten Gesetzestext eine unwiderlegbare Vermutung für seine Richtigkeit beilegt.

Mit der geschichtlichen Entwicklung des Reichsgesetzblatts, insbesondere seiner Entstehung aus dem bulletin des lois läßt sich nicht, wie Lukas a.a.O. es tut, die Wirkung des Reichsgesetzblatts begründen. Dies erkennt auch Ernst[27] an, der sonst ein Anhänger der Lukas'schen Theorie ist. — Die

23) Seite 235.
24) Seite 38.
25) Wie Anschütz die sogenannte offenbare Unrichtigkeit behandeln will, ist nicht zu ersehen; da er sie überhaupt nicht erwähnt, scheint er sie durch die Urkundeneigenschaft des Gesetzblattes decken zu wollen.
26) S. 36.
27) S. 38 f.

Urkundeneigenschaft des „bulletin des lois" ist das Resultat einer energischen Reaktion auf die Verhältnisse, wie sie im ancien regime bestanden hatten. Die Gesetze wurden in den einzelnen Gerichtssprengeln wirksam mit der Eintragung in die Register des betreffenden Gerichtshofes, mit dem sog. enregistrement. Vor dieser Einregistrierung hatten die Gerichtshöfe das Recht einer weitgehenden Prüfung. Ihr Recht artete aber bald aus; sie maßten sich die Befugnis an, ein Gesetz nach Belieben abzuändern oder die Einregistrierung überhaupt zu verweigern. Diesem Bestreben trat das Zeitalter der Revolution energisch entgegen. „Dem Richter wurde das Recht, den ihm vom Gesetzgeber zugesandten Text einer Prüfung zu unterziehen, vollkommen entzogen[28]". Das nunmehr geschaffene bulletin des lois bildet für den Richter in der Frage des Gesetzestextes die einzige Autorität. — Ganz anders waren die Verhältnisse z. Zt. der Einführung des Gesetzblatts in Deutschland. Hier war das Gesetzblatt die Fortsetzung bestehender Einrichtungen und Rechtsgrundsätze. An die Stelle der „Versendung von Gesetzeskopien" an die Gerichte und Behörden traten nach französischem Vorbild die Veröffentlichungen im Gesetzblatt. Die Einführung des Gesetzblatts diente also nur der Vereinfachung der Publikation. Aus der rein äußerlichen Uebernahme der sich bewährenden einfachen Veröffentlichungsart kann daher nicht die Uebernahme der Wirkungen gefolgert werden, da die Einführung beide Male einen anderen Zweck verfolgte.

Auch daraus, daß die Reichsverfassung für die Verkündung den Abdruck im Reichsgesetzblatt vorschreibt, läßt sich nichts für den Umfang der Wirkung der Veröffentlichung entnehmen, wie es Ernst[29] will. Dadurch wird nur der Zeitpunkt der materiellen Gesetzeskraft genau bestimmt, nicht aber die Folgen.

Andere Schriftsteller[30] vertreten die Ansicht, die Veröffentlichung, die nicht den ganz genauen Wortlaut enthalte, sei keine Verkündung, ein fehlerhaft verkündetes Gesetz könne vom Richter überhaupt nicht angewandt werden, weil der verkündete Wortlaut nicht beschlossen und der beschlossene nicht verkündet sei. Stellt der Richter also einen Fehler fest, dann dürfe er das Gesetz überhaupt nicht anwenden.

28) Lukas, S. 215 ff.
29) S. 35.
30) v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts, S. 97; Jastrow, S. 64 ff.

Auch diese Lösung ist abwegig.

Die Verkündung eines Gesetzes ist staatsrechtlich wirksam, auch wenn eine Verkündung mit Fehlern im Text vorliegt. Wenn nach der Erteilung des Verkündungsbefehls von ausführenden Organen textliche Fehler herbeigeführt werden, dann kann dies den staatsrechtlichen Akt nicht unwirksam machen. Das ergibt sich m. E. schon daraus, daß in Artikel 70 RV. die Verkündung dem Reichspräsidenten auferlegt ist, der Reichspräsident aber nur den Verkündungsbefehl erteilt und die Verkündungshandlung nicht selbst vornimmt. Verkünden im Sinne von Artikel 70 RV. heißt eben Erteilung des Auftrags zur Verkündung durch den Reichspräsidenten an die Gesetzblattredaktion. Unmöglich kann ein Fehler im Wortlaut, der bei der Verkündung sich eingeschlichen hat, den ganzen Verkündungsakt nichtig machen. Als verkündet gilt, was der Gesetzgeber auszusprechen glaubte[31].

Jastrow ist auch in seiner Begründung nicht folgerichtig und deshalb abzulehnen. Er sieht die fehlerhafte Verkündung als unwirksam an und erklärt weiter, daß der Richter an den fehlerhaft verkündeten Text nicht gebunden sei; er sei vielmehr berechtigt, falls er den richtigen Wortlaut genau kennt, diesen anzuwenden. Hierin liegt ein Widerspruch. Seine Ansicht ist nicht zu vereinbaren, mit seiner These, daß das unrichtig verkündete Gesetz nicht verkündet und deshalb unwirksam sei[32].

Nur wenn sich der Fehler auf die Publikation als ganzes bezieht, wenn z. B., was praktisch schwerlich vorkommen wird, ein fremder Text veröffentlicht wird, läge ein gültiger Verkündungsakt nicht vor, die Verkündung als solche wäre ungültig vollzogen[33].

Für die Ablehnung der hier gekennzeichneten Meinung spricht außerdem dasselbe, was wir oben bereits anführten; in der Hand des Druckers läge es, einem Gesetz Verbindlichkeit zu verleihen oder nicht. Es würde auch eine große Gesetzeslücke und Rechtsunsicherheit hervorrufen, die umso größer wäre, als es erfahrungsgemäß längere Zeit dauert, bis der Gesetzgeber — dieser müßte erst in Tätigkeit treten — das ganze Gesetzgebungsverfahren aufrollt. Die Folgen der vor-

31) S. auch Lindemann in Archiv für öffentliches Recht. S. 161. im Ergebnis ferner ebenso Ebermayer, LZ. 18, S. 22 und Ernst, S. 40.
32) Vergl. Ernst a.a.O.
33) Vergl. Lukas in Recht 07, S. 678.

geschlagenen Lösung wären garnicht mehr gutzumachen bei Gesetzen, die nicht rückwirkend sein dürfen wie z. B. bei Strafgesetzen. Deshalb ist diese Auffassung auch vom praktischem Gesichtspunkt aus untragbar.

Eine andere Ansicht, die den vorher gekennzeichneten entgegengesetzt ist, räumt dem Richter ein jederzeitiges Prüfungsrecht ein. Hinsichtlich der Publikationsfehler sieht sie in der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt keine besondere Bedeutung.

Ich möchte einen vermittelnden Standpunkt einnehmen. Durch den Verkündungsakt, der das ganze Gesetzgebungsverfahren abschließt, wird die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Wortlauts des Gesetzes begründet. Solange also eine Unrichtigkeit nicht offenkundig ist, gilt der verkündete Text als richtig. Wenn die Drucklegung des Gesetzes unter der Verantwortlichkeit höchster Regierungsstellen erfolgt, dann spricht eine Vermutung für die Korrektheit der Publikation. Diese Vermutung wird nur durch den Beweis des Gegenteils zerstört. Im Ergebnis stimme ich hier mit Laband[34] Lindemann[35] und Binding[36] überein.

Trägt der publizierte Gesetzestext nur eine Vermutung für die Richtigkeit in sich, dann ergibt sich daraus negativ, daß eine unbedingte Bindung des Richters an diesen Wortlaut nicht besteht.

Auch die positive Stellung des Richters zu einem Gesetz, dessen Publikationsfehler offenkundig nachgewiesen ist, ist aus der oben entwickelten Ansicht über die Wirkung der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt abzuleiten.

Mit dem Vorschlag, der von einigen[37] Verfechtern der Authentizität des Reichsgesetzblatts gemacht wird, indem sie die Interpretation als geeignetes Mittel zur Beseitigung eines Teiles der Publikationsfehler empfehlen, brauchen wir uns jetzt nicht mehr zu befassen, da wir die Voraussetzung ihrer ganzen Lehre: die unbedingte Verbindlichkeit des verkündeten Textes abgelehnt haben.

Für uns ergibt sich für die Stellung des Richters folgendes:

Da das verkündete Gesetz die Vermutung der Richtigkeit für sich hat, hat der Richter das Gesetz in dieser Form anzu-

34) DJZ. 03, S. 301 ff.
35) Archiv für öffentliches Recht, Band 14, S. 160.
36) Handbuch des Strafrechts, I, 459.
37) Lukas, Gesetzespublikation, S. 235 und Ernst, S. 38.

wenden. Irgendwelche Zweifel oder eine nicht näher begründete Ungewißheit entheben ihn nicht dieser Pflicht. Ist aber die Vermutung dadurch zerstört, daß ein Publikationsfehler zu seiner Gewißheit nachgewiesen ist oder dadurch, daß eine Berichtigung im Reichsgesetzblatt erschienen ist (auf deren Bedeutung wird weiter unten noch näher eingegangen), dann hat er den richtigen Text durch Vergleich mit der Originalausfertigung festzustellen und diesen zur Anwendung zu bringen[38]. Er darf und muß gegebenenfalls diese Prüfung vornehmen, auch wenn eine amtliche Berichtigung nicht vorliegt.

Publikationsfehler kann der Richter mithin stets, nicht bloß wenn es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, korrigieren.

Von überaus großer praktischer Bedeutung wird das Ergebnis für den Strafrichter:

Nehmen wir an, ein Strafgesetz weist einen Fehler im Text auf, der für den Angeklagten günstig ist. Z. Zt. der Verhandlung ist die Unrichtigkeit des Gesetzes offenbar. Der Angeklagte beruft sich darauf, er habe den fehlerhaft verkündeten Gesetzestext für richtig gehalten. — Objektiv hat der Angeklagte sich schuldig gemacht, denn das Gesetz gilt, wie wir gesehen haben, als mit dem richtigen Wortlaut verkündet und in Wirksamkeit getreten. In subjektiver Hinsicht aber kommt dem Angeklagten der falsche Text zugute. Er kann sich mit Erfolg auf seinen Irrtum berufen. Das im Reichsgesetzblatt abgedruckte Gesetz konnte als richtig angesehen werden. Die Berufung auf den Wortlaut des Reichsgesetzblatt ist möglich, eben weil das Reichsgesetzblatt die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Wäre dagegen z. Zt. der Tat bereits der falsche Text berichtigt worden, dann könnte dem Angeklagten der für ihn günstiger lautende Gesetzestext nicht zugute kommen. Wenn Ebermayer den Irrtum des Angeklagten als „Gesetzesunkenntnis“[39] ansieht, die unbeachtlicher Strafrechtsirrtum ist, dann übersieht er die Bedeutung der Veröffentlichung eines Gesetzes im Reichsgesetzblatt und kommt zu einer „nicht immer erfreulichen Folge“. Es liegt beim Angeklagten überhaupt keine Gesetzesunkenntnis vor, er er-

38) Auch Hatschek, Band II, S. 104, läßt ein Zurückgehen des Richters auf die Originalgesetzesurkunde zu. Auch von seinem Standpunkt aus dürfte — was er allerdings nicht sagt — ein Publikationsfehler vom Richter richtig gestellt werden können.

39) LZ. 18, S. 22.

kannte das Gesetz, und zwar so, wie er es als richtig hinnehmen konnte und mußte.

b)

Wenn wir das Gesetz in seinem Werdegang weiter rückwärts verfolgen, dann erscheint der Ausfertigungsakt als nächste mögliche Fehlerquelle. Das Gesetz kann einen sogenannten Ausfertigungsfehler aufweisen. In diesem Falle ist es bis zum Vollzug der Ausfertigung in seinen vorhergehenden Stadien ordnungsmäßig behandelt worden, auch der Verkündungsakt ist in Uebereinstimmung mit der Ausfertigung erfolgt, diese aber ist fehlerhaft. Welche Wirkungen ein mit einem solchen Mangel behaftetes Gesetz in der Außenwelt d. h. bei denen, die es betrifft, hervorruft, hängt davon ab, welche rechtliche Bedeutung dem Ausfertigungsakt beigemessen wird.

Eine positive Gesetzesbestimmung hierüber fehlt. In Artikel 70 RV. ist dem Reichspräsidenten nur die Pflicht zur Ausfertigung verfassungsmäßig zustande gekommener Gesetze auferlegt; es ist offen gelassen, ob und mit welcher Wirkung der Richter die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Reichstagsbeschluß prüfen darf.

Die wissenschaftliche Lehre ist in diesem Punkte zwiespältig.

Bei der Betrachtung der Wirkung von Textfehlern, die sich in die Ausfertigungsurkunde eingeschlichen haben, können wir Lukas und seine Anhänger außer Betracht lassen, da diese bereits den publizierten Text für unbedingt verbindlich halten. Sie verbieten überhaupt ein Zurückgehen auf die Originalurkunde. Ihre Ansicht glaube ich oben widerlegt zu haben.

Nach Laband[40] ist jedes Gesetz in der Fassung, in der es ausgefertigt ist, verbindlich geworden. Auch Hatschek[41] tritt für die unbedingte Richtigkeit der Ausfertigung ein. Nach beiden ist es dem Richter verboten, über die Ausfertigung hinaus den wahren Wortlaut zu ergründen. Die Ausfertigung schaffe hinsichtlich des Textes eine präsumtio juris et de jure[42].

40) DJZ. 03, 304.
41) Bd. II, S. 103.
42) Vergl. auch Anschütz, Art. 70, Anm. 3 und 4.

Diese Auffassung erscheint unrichtig. Es trifft zu, daß der Reichspräsident bei der Ausfertigung zu prüfen hat, ob die ihm vorgelegte Urkunde mit dem tatsächlich beschlossenen Gesetz übereinstimmt. Es ist selbstverständlich, daß jemand der ein Zeugnis über die Zuverlässigkeit des Textes abgibt, sich von der Richtigkeit vorher überzeugt. Sieht der Reichspräsident den Text als falsch an, dann ist es seine ebenso selbstverständliche Pflicht, die Beurkundung zu verweigern, wenn er sich nicht einer Verletzung der Reichsverfassung schuldig machen will und sich nicht einer Anklage vor dem Staatsgerichtshof gemäß Artikel 59 RV. aussetzen will.

Aus dem Umstande aber, daß der Reichspräsident als höchstes Staatsorgan die Prüfung des Gesetzestextes vorgenommen und dessen Richtigkeit durch seine Unterschrift beurkundet hat, ergibt sich nicht zwingend, daß damit die Zuverlässigkeit des Gesetzeswortlauts unabänderlich festgestellt ist. Daß die Ausfertigung nicht die starke Wirkung einer unwiderlegbaren Vermutung hinsichtlich des Wortlauts haben kann, geht m. E. auch aus dem Wesen der Ausfertigung hervor. Die Ausfertigung tritt an die Stelle des Originals, hat aber niemals mehr Wirkung als dieses. Ein Fehler in der Ausfertigung kann jeder Zeit berichtigt werden. Einer fehlerhaften Urteilsausfertigung kann beispielsweise jeder Zeit durch Vorlegung der Urschrift die Wirkung genommen werden. Durch die Ausstellung einer Ausfertigung wird niemals das Zurückgehen auf das Ursprüngliche verhindert. Hätte dies bei der Gesetzesausfertigung geschehen sollen, dann würde dies einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung bedurft haben.

Die vom Reichspräsidenten angestellte Ausfertigung ist aber nicht ohne jede Bedeutung. Durch sein Zeugnis, daß der ausgefertigte Text mit dem Beschlusse des Reichstags übereinstimmt, ist ebenso wie bei der Verkündung durch das Reichsgesetzblatt eine große Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit des Urteils gegeben. Der Richter hat sich also, wie bei Publikationsfehlern an die Publikation, hier an die Ausfertigungsurkunde zu halten, solange der Fehler nicht erwiesen ist. Dann aber kann er durch Vergleich mit den Reichstagsbeschlüssen den richtigen Gesetzestext ermitteln und diesen zur Anwendung bringen. Ein Fehler des Gesetzes-

wortlauts berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Wortlauts und insbesondere nicht die des Gesetzes selbst[43].

c.

Die Fehler, die bei Behandlung des Gesetzes im Reichstag entstanden sind, und die ich oben innere Fehler des Gesetzgebers nannte, sind nur verfahrensrechtlicher Art. Die Mängel eines Gesetzes, die daher rühren, daß der Gesetzgeber irrtümlich einen Wortlaut beschlossen hat, den er bei Erkenntnis seines Irrtums nicht beschlossen hätte, haben wir bereits als sogenannte reine Redaktionsversehen aus der Behandlung ausgeschieden. Da es auf den inneren Willen des Gesetzgebers nicht ankommt, und auch wegen der Unbestimmbarkeit nicht ankommen kann[44], ist nur das Beschlossene Gesetz.

Aber auch die formellen Verstöße, die der Gesetzgeber (d. i. der Reichstag) begeht, zeitigen in der Oeffentlichkeit keine Folgen. Nur die Schlußabstimmung, durch die der Gesetzesbeschluß herbeigeführt wird, ist nach außen hin rechtlich maßgebend. Alles, was der Schlußabstimmung vorhergeht, ist innere Angelegenheit des Reichstags[45]. Das ergibt sich daraus, daß der innere Geschäftsgang durch die vom Reichstag selbst beschlossene Geschäftsordnung geregelt ist, die Reichsverfassung also ihn nicht als ein wesentliches Erfordernis für das Zustandekommen des Gesetzes bezeichnet hat. Wenn der Reichstag die Geschäftsordnung sich selbst geben kann, dann kann er auch jeder Zeit z. B. von der in dieser festgesetzten dreimaligen Abstimmung über eine Vorlage abweichen und das Gesetz in einmaliger Lesung verabschieden. Der Richter hält sich daher nur an den letzten Reichstagsbeschluß. Für die Frage der Außenwirkung ist also ein Fehler, der bei der Behandlung im Reichstag vor der letzten Beschlußfassung entsteht, rechtlich irrelevant.

d.

Wie aber, wenn diese letzte Abstimmung, der eigentliche Gesetzesbeschluß fehlerhaft ist, wenn er nicht der

43) Vergl. Ernst, S. 43.
44) Vergl. Oetker im Gerichtssaal, S. 472.
45) Loening in Hans. R.-Z. Schr. 22, S. 847 und Lukas Recht. 07, S. 671, der diese Art von Fehlern überhaupt nicht unter die Fehler im Gesetzgebungsverfahren rechnen will.

Verfassung gemäß zustande gekommen ist? Hier ist der Fall zu untersuchen, daß ein verfassungsänderndes Gesetz nicht mit den in Artikel 76 RV. vorgeschriebenen Mehrheiten oder unter Außerachtlassung einer sonstigen Verfahrensbestimmung (z. B. Artikel 69, 74 RV.) zustande gekommen ist, trotzdem aber vom Reichspräsidenten ausgefertigt und verkündet ist.

Ob der Richter und der Verwaltungsbeamte den formellen Gang des Gesetzgebungsverfahrens über die Ausfertigung hinaus nachprüfen darf, ist äußerst bestritten. Man könnte daran denken, daß der Ausfertigungsakt der Zuständigkeit des Richters zu einer solchen Prüfung entgegenstehe. — Bei der Ausfertigung prüft nämlich der Reichspräsident nicht bloß die Authentizität des ihm vorgelegten Textes, sondern untersucht auch das Gesetz daraufhin, ob es das vorgeschriebene Verfahren durchlaufen hat. Auch diese Pflicht folgt aus Artikel 70 RV. Der Reichspräsident hat nämlich nur die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze auszufertigen[46].

Nach Anschütz[47] begründet die Ausfertigung als das Zeugnis des Staatshauptes darüber, daß die für das Gesetzgebungsverfahren maßgebenden Vorschriften der Reichsverfassung beobachtet sind, eine unwiderlegbare Vermutung auch für die Formrichtigkeit des stattgehabten Verfahrens. Die Richter hätten daher kein Recht, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nachzuprüfen. Derselben Ansicht sind Arndt[48], Hatschek[49] und andere. Auch Lukas[50] erklärt den Akt der Ausfertigung als die „nach außen hin unbedingt bindende Erklärung, daß das verfassungsmäßig vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren auch wirklich eingehalten worden sei . . .". Der Akt der Ausfertigung sei so beschaffen, „daß er jede Kognition der Behörden über Redaktionsfehler völlig ausschließt". „Behörden und Untertanen müssen eben infolge der Urkundeneigenschaft des Gesetzblatts das Vorhandensein einer gehörigen Ausfertigung der Originalgesetzesurkunden unbedingt annehmen, sobald die Existenz dieser Ausfertigung im Gesetzblatt durch Druck ersichtlich gemacht ist."

46) Vergl. Stier-Sommlo, I, S. 619; Giese, Artk. 70, Anm. 1.
47) Artk. 70, Anm. 2 und 3.
48) Art. 70 RV., Anm. 2.
49) S. 103.
50) Gesetzespublikation, S. 244.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen auch Laband[51] und Jellinek[52]. Sie sehen die Ausfertigung als formelles Kriterium an, an dem die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erkannt werden kann. Ihre Ansicht folgern sie aus der Stellung des ausfertigenden Organs, das von dem die Sanktion erteilenden verschieden ist. Die Nachprüfung des Reichspräsidenten binde den Richter auf alle Fälle. Thoma[53] kommt zu derselben Ansicht aus allgemeinen Gesichtspunkten.

Diese Meinung ist meines Erachtens abzulehnen. Man kann der Ausfertigung nicht die Bedeutung einer präsumtio juris et de juris beilegen und den Richtern unbedingt an ein fehlerhaftes Gesetz binden wollen. Nur gültige Gesetze können von ihm Unterwerfung verlangen. Ein gültiges Gesetz liegt aber nicht schon dann vor, wenn es äußerlich ausgefertigt und verkündet ist, sondern erst, wenn es tatsächlich verfassungsmäßig entstanden ist. Deshalb muß er nachprüfen, ob Gesetz ist, was ihm mit dem Schein eines Gesetzes entgegentritt. Es ist zuzugeben, daß eine Nachprüfung praktisch schwierig ist. Dies allein kann aber ihre Unzulässigkeit nicht beweisen.

Aus denselben Gründen ist auch der Standpunkt von Lukas abzulehnen. Soweit er ihn mit der Urkundeneigenschaft des Reichsgesetzblatt begründet, gilt hier dasselbe, was wir oben bei der Behandlung der Publikationsfehler für die Zurückweisung seiner Theorie vorbrachten.

Auch Laband's Gründe erscheinen mir nicht überzeugend. Daraus, daß der Reichspräsident unabhängig vom Reichstag das Gesetz auf seine Legalität zu prüfen hat, kann noch nichts dafür entnommen werden, daß die Originalurkunde des Gesetzes unbedingt bindend ist. Aus Artikel 70 RV. kann nichts für das Verhältnis von Richter zu Gesetz herausgelesen werden. Die Prüfungspflicht des Reichspräsidenten steht der richterlichen Kontrolle nicht entgegen. Eine Parallele, auf die Morstein-Marx[54] hinweist, mag dies veranschaulichen: Die Satzung einer autonomen Körperschaft bedarf zu ihrer Verbindlichkeit der staatlichen Genehmigung, die ein Akt staatlicher Aufsicht ist. Verstößt die Satzung gegen gesetzliche Vorschriften, so ist die Genehmigung zu

51) II, Staatsrecht, S. 50 ff.
52) Gesetz und Verordnung, S. 324.
53) Archiv für öffentliches Recht. Bd. 43, S. 267 ff.
54) Variationen, S. 25, 26.

versagen. Vor der Bestätigung hat also eine Prüfung darüber stattzufinden, ob Gesetzes-Verletzungen in der Satzung enthalten sind. Trotz dieser Prüfungspflicht der Aufsichtsbehörde ist der Richter gegebenenfalls verpflichtet, seinerseits festzustellen, ob die autonome Satzung mit der Rechtsordnung im Einklang steht. Wenn hier sogar der von der unabhängigen, selbständigen Aufsichtsbehörde vorgenommene Genehmigungsakt vom Richter nachzuprüfen ist, dann muß dies erst recht von der Ausfertigung seitens des Reichspräsidenten gelten. Dieser steht dem Reichstag nicht vollkommen selbständig gegenüber. Er ist Staatsorgan wie das Parlament, nicht Souverän. Alle seine Anordnungen bedürfen der Gegenzeichnung durch die Regierung, die in engster Beziehung zum Parlament steht. Sie bedarf zur Geschäftsführung des Vertrauens des Reichstags. Wenn aber der Reichspräsident auf dem Umwege über die Reichsregierung mit dem Reichstag, dem eigentlichen Gesetzgeber, verkettet ist, dann bürgt seine Nachprüfung nicht für unbedingte Zuverlässigkeit. Es kann nur eine selbständige unabhängige Kontrollinstanz helfen, die von den Gesetzen der Opportunität nicht geleitet ist[55].

Nicht bloß logische, sondern auch allgemeine Erwägungen sprechen für die richterliche Zuständigkeit zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes. Die Verfassung muß in ihrem Bestande vor einem machthungrigen Parlament geschützt werden. Dieser Schutz kann aber nicht politischen Organen zugewiesen werden, sofern man ihn nicht dem Zufall überlassen will. Beim Richter als einem unpolitischen, vom Reichstag unabhängigen Fachmann ex officio ist der Schutz gewährleistet.

Auch der Gedanke der Volkssouveränität, wie er in Artikel 1 Absatz 2 RV. Ausdruck findet, fordert volles Prüfungsrecht für den Richter.

Der Reichstag und der Reichspräsident sind Organe des Staates. In der Verfassung ist eine unmittelbare Verantwortlichkeit zwischen den volksgewählten Organen und dem Souverän, dem Staatsvolk, nicht statutiert. Der ordentliche Gesetzgeber kann einen Vorrang für sich nicht beanspruchen. Er ist Funktionär des Staatsvolks und untersteht der Verfassung. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit in erster Linie

55) Vergl. Morstein Marx, Variationen, S. 85.

des Parlaments erscheint aber im Interesse der verfassungsrechtlichen Dynamik so sehr geboten, daß sich aus ihr bereits die dringende Notwendigkeit des vollen richterlichen Prüfungsrechts zwangsläufig ergibt. Dadurch wird eine Verantwortlichkeit des Gesetzgebers verwirklicht. Im ordentlichen Verfahren vor Gericht kann auch der Einzelne als Exponent des souveränen Volkes sich gegen Uebergriffe der abhängigen Vertreter der öffentlichen Gewalt verteidigen.

Schließlich läßt sich das richterliche Prüfungsrecht auch aus der Lehre von der Gewaltenteilung im heutigen Staat begründen. — Die drei Gewalten sollen sich besonders nach den demokratischen Verfassungen das Gleichgewicht derart halten, das jede einzelne die Uebergriffe der anderen verhindert. Jede ist berechtigt, die Bildung oder Durchführung des Staatswillens, sofern er durch Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse seitens der anderen zustande gekommen ist, zu verhindern. Sofern die Gerichte dieser ihrer Aufgabe gerecht werden sollen, müssen sie in der Lage sein, Gesetzen, die unter Verletzung der Verfassung zustande gekommen sind, die Geltung als Recht zu versagen[56].

Der Einwand, den man oft gegen die Zulässigkeit einer richterlichen Nachprüfung geltend macht, daß nämlich durch die verschiedene Stellungnahme der einzelnen Gerichte zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit eine große Unsicherheit im Rechtsleben hervorgerufen würde, ist kein entscheidendes Gegenargument. Viel öfter kommt es vor, daß der Richter ein Gesetz auszulegen hat, und in dieser Frage hat er unbestritten volle Freiheit. Hier wie dort ist für die Wahrung der Rechtseinheit die Einrichtung des obersten Gerichtshofes geschaffen.

Auch die Praxis der obersten Gerichtshöfe entscheidet sich in neuester Zeit mehr und mehr für die Annahme eines richterlichen Prüfungsrechtes[57] [58].

Wenn wir für die richterliche Prüfungszuständigkeit eintreten, dann soll damit nicht gesagt sein, daß die Ausfertigung seitens des Reichspräsidenten nur eine gewöhnliche

---

56) Vergl. Morstein Marx, S. 146 ff. und Ernst, S. 44 f.

57) Vergl. RGZ, 102, 164; 107, 375; 111, 322 u. a. ebenso KG. in Pr. Verw. Bl. 42, 294, 43, 130, RFH. 5, 333; 7, 97.

58) Für das Prüfungsrecht unter andern: Hubricht, Demokrat. Verf., S. 150, Fr. v. Freitagh-Loringhoven, S. 239, Stoll, JW. 26, 1429, Triepel, Archiv für öffentliches Recht, 39, 536, Pötsch, Artk. 70, I, 2.

Meinungsäußerung ist, eine „rein mechanische Handlung[59]". Würde sie so wenig bedeuten, dann wäre sie überflüssig. Durch die Erklärung des Reichspräsidenten, daß das Gesetz verfassungsmäßig zustande gekommen sei, wird vielmehr eine Vermutung dafür geschaffen, daß das Gesetz tatsächlich verfassungsmäßig ist[60]. Dem kann nicht entgegen gehalten werden[61], daß jeder Staatsakt die Vermutung der Richtigkeit für sich habe, sie hier demnach nicht erst einer Erklärung des Reichspräsidenten bedürfe. — Ein Gesetz schafft Rechtsnormen, die überragende Bedeutung im Rechts- und Wirtschaftsleben gewinnen, ja die mitunter bestehenden Verhältnisse vollständig neu ordnen oder einschneidend die Rechte der Staatsbürger ergreifen. Man denke an die Aufwertungsgesetzgebung! Es erscheint daher nicht mehr als recht und billig, wenn hier ein Staatsakt, selbst wenn er die Vermutung der Richtigkeit schon an sich trägt, diese Vermutung nochmals bestätigt erhält.

Wenn die Ausfertigung die Vermutung für die Richtigkeit des Gesetzgebungsvorgangs begründet, dann ergibt sich für den Richter die Aufgabe, das Gesetz anzuwenden, so lange der Fehler nicht offenkundig ist. Bloße Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit sind unbeachtlich. Zur Feststellung der Gültigkeit kann er auch über die Ausfertigung hinaus zurückgreifen und die Legalität der Entstehung des Gesetzes nachprüfen.

Bei der Prüfung des Gesetzgebungsvorgangs darf der Richter alles das untersuchen, was zu den wesentlichen Erfordernissen des Zustandekommens eines Gesetzes gehört. Was dabei wesentlich ist, ist in der Reichsverfassung gesagt. Der Richter hat also festzustellen, ob die Vorschriften der Reichsverfassung innegehalten sind. Alle sonstigen Verfahrensvorschriften sind für das Entstehen des Gesetzes unwesentlich und daher vom Richter nicht nachzuprüfen, so z. B. die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Reichstag. Diese Geschäftsordnung fällt unter die Parlamentsautonomie, die die Reichsverfassung dem Reichstag durch Artikel 26 verliehen hat.

Stellt der Richter bei seiner Prüfung einen Verfahrensverstoß fest, dann ist das Gesetz verfassungswidrig und als

59) von Freitagh-Loringhoven, S. 219.
60) Vergl. Triepel, S. 536 und Poetsch, Art. 70, I, 2.
61) Ernst, S. 46.

solches ungültig. Während also bei Fehlern im Wortlaut die Gültigkeit eines Gesetzes nicht berührt wird, führt eine einzige Verfassungswidrigkeit zur Ungültigkeit. Der Richter hat diesem Gesetz die Anwendbarkeit zu versagen.

e.

Ganz unzweifelhaft ist die Wirkung eines Gesetzes, das ein lückenhaftes Verfahren durchgemacht hat.

Nach der Reichsverfassung ist für das Wirksamwerden eines Gesetzes ein ganz bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Es haben die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe in einer bestimmten Weise und in einer bestimmten Anordnung tätig zu werden. Erst wenn alle Stadien vorschriftsmäßig durchlaufen sind, liegt ein gültiges, für alle verbindliches Gesetz vor. Ist ein Stadium übersprungen, hat ein Staatsorgan die ihm obliegende Funktion nicht erfüllt, dann ist der Vorgang unterbrochen, es fehlt ein wesentliches Erfordernis, und das Gesetz ist ungültig. Die nach der Unterbrechung etwa vorhandenen Staatsakte knüpfen an ein rechtliches Vakuum an und sind daher rechtlich bedeutungslos[62]. Das rechtliche Nichtvorhandensein eines Aktes kann auf verschiedenen Ursachen beruhen. Es kann vorkommen, daß — was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist — unter Uebergehung des Reichspräsidenten der beschlossene Gesetzestext alsbald in die Druckerei gegeben und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird, oder daß ein Gesetzentwurf dem Reichspräsidenten zur Ausfertigung vorgelegt wird, über den der Reichstag noch garnicht abgestimmt hat. In allen diesen Fällen ist das Gesetz ungültig. Dasselbe gilt, wenn der Reichspräsident bei der Ausfertigung oder der gegenzeichnende Minister geisteskrank ist. Dann liegt ein absolut wichtiger Staatsakt vor. Das Gesetz ist unwirksam[63]. Einem solchen ungültigen Gesetz vermag auch nicht die gültige Verkündigung oder möglicherweise der gültige Ausfertigungsakt Wirksamkeit zu verleihen. Denn, wie dargelegt, schaffen diese keinen neuen Rechtszustand. Sie haben auch keine heilende Wirkung, sondern bilden nur Vermutungen für die Richtigkeit. Sie hindern deshalb den Richter oder

62) Vergl. Lukas Recht 07, S. 677.
63) So auch Hatschek, II, S. 103, 104, Triepel in Archiv für öffentliches Recht, 39, 535 f.

Verwaltungsbeamten auch nicht, das Fehlen eines Essentiale festzustellen und dem verkündeten Gesetz, das in Wirklichkeit kein Gesetz ist, die Anwendbarkeit zu versagen. Für die Außenwelt gilt ein solches Gesetz als nicht vorhanden.

Nach Lukas[64] beeinträchtigt Willensunfähigkeit des ausfertigenden Organs nicht die Wirkung des verkündeten Gesetzes. Es sei den Behörden nicht bloß verwehrt, darüber zu erkennen, ob überhaupt eine Ausfertigung einer Originalurkunde stattgefunden hat, sondern erst recht, über das Vorhandensein von Willensunfähigkeit oder Willensmängeln bei Vornahme der Ausfertigung ein Urteil abzugeben. Diese Ansicht beruht auf der von ihm vertretenen Anschauung von der Urkundeneigenschaft des Reichsgesetzblatts. Diese Theorie haben wir oben abgelehnt, so daß wir uns ein Eingehen auf die hier gezogene Folge ersparen können.

III.

Gesondert von der Außenwirkung eines fehlerhaften Gesetzes ist die Innenwirkung zu behandeln. Während bei jener die gegebene Tatsache eines fehlerhaften Gesetzes hingenommen und die Außenwelt zu dem Gesetz in Beziehung gebracht wird, versteht man unter Innenwirkung eines solchen Gesetzes die Folge, die auf die betreffenden Staatsorgane ausgeübt wird, die den Fehler verursacht haben. Hier handelt es sich um die Frage der Berichtigung, und zwar wer die Berichtigung des Fehlers vorzunehmen hat, und in welcher Weise sie auszuführen ist.

a.

Die Publikationsfehler sind entstanden nach der ungültig vollzogenen Ausfertigung bei der Verkündungshandlung. Sie fallen unter die Verantwortlichkeit des Reichsinnenministers.

Die Herausgabe und Redaktion des Reichsgesetzblatts, die bis 1919 beim Reichskanzler lag, liegt seitdem dem Reichsministerium des Innern als Nachfolger des Reichsamts des Inneren ob. Bei den Publikationsfehlern ist das Gesetz ordnungsmäßig zustande gekommen, ein Fehler des an der Gesetzgebung beteiligten Organs liegt daher nicht vor; es handelt sich vielmehr nur um die fehlerhafte Be-

64) Gesetzespublikation, S. 242 f.

kanntgabe des beschlossenen Textes. Für den Fehler trifft die Schuld entweder das Personal der Reichsdruckerei oder die Angestellten des Reichsministeriums des Inneren, wenn beispielsweise eine unrichtige Abschrift der Gesetzesurkunde zum Druck übersandt wurde. Für diese Stellen aber trägt der Reichsminister des Inneren die Verantwortung. Er hat daher die Publikationsfehler zu berichtigen, mögen sie offenbare Unrichtigkeit oder sinnentstellende Fehler sein[65]. Man kann nicht etwa die Pflicht dem betreffenden Fachminister auferlegen, in dessen Ressort das Gesetz schlägt. Er hat nur am Zustandekommen des Gesetzes mitzuwirken, an der Bekanntgabe hat er keinen Anteil.

Die Berichtigung im Reichsgesetzblatt muß also vom Reichsinnenminister erlassen werden. Hierzu ist er verpflichtet[66]. Die Vornahme der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt ist ein gebundener Staatsakt. Durch die Erteilung des Reichspräsidenten besteht für den Reichsinnenminister die unbedingte Pflicht zur r i c h t i g e n Bekanntgabe des Gesetzes. Unterläßt der Reichsinnenminister die Berichtigung, dann hat der Reichstag das Recht, nach Artikel 54 oder Artikel 59 RV. zu verfahren.

Dieses Berichtigungsverfahren hat nach unserem Standpunkt, den wir über das Wesen der Bekanntgabe eines Gesetzes im Reichsgesetzblatt vertreten haben, nur deklaratorische Bedeutung. Der Richter hat, auch wenn eine Berichtigung im Reichsgesetzblatt nicht ergangen ist, infolge seines Prüfungsrechtes nicht das fehlerhafte, sondern das richtige Gesetz anzuwenden. Durch die im Reichsgesetzblatt erscheinende Berichtigung, die kein rechtsverbindliches Element in sich hat, wird nur die Vermutung der Richtigkeit des verkündeten Textes zerstört und der Außenstehende auf den Fehler hingewiesen.

Es genügt die Bekanntgabe der Berichtigung im Reichsgesetzblatt; da sie nicht eine Abänderung eines Gesetzes darstellt, ist für sie nicht die Form eines Gesetzes notwendig. Andererseits bedarf sie nicht einmal der Unterschrift des Reichsinnenministers[67]; weil die Herausgabe des Reichs-

65) Vergl. Laband, DJZ. 03, 302.
66) So Laband, DJZ. 03, S. 302; Lukas Recht 07, 679.
67) Wie es Laband, DJZ. 03, 301 f. und Lobe, DJZ. 16, S. 605 f. fordern.

gesetzblattes und sein ganzer Inhalt unter der Verantwortlichkeit des Ministers steht[68].

Nur Lukas und alle diejenigen, die dem Reichsgesetzblatt die Urkundeneigenschaft beilegen und behaupten, es schaffe eine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit des Textes, sprechen der Berichtigung eine konstitutive Bedeutung zu. Sie ist „Abänderung geltenden Rechts[69]".

Diese aus der Grundmeinung Lukas' vom Wesen des Gesetzblattes aus gezogene Folgerung zeigt m. E. deutlich, wie abwegig die Theorie von der Urkundeneigenschaft des Gesetzblattes ist. Wenn die Berichtigung Abänderung geltenden Rechts ist, dann müßte sie auch in Form eines formellen Gesetzes erfolgen, insbesondere dann, wenn der Fehler so wesentlich war, daß er einen anderen Rechtszustand geschaffen hat. Diese Folge aber zieht Lukas nicht. Er meint[70], es habe sich gewohnheitsrechtlich der Satz herausgebildet, daß die Gesetzblattredaktion zur Berichtigung befugt sei, und diese Berichtigung stelle eine Rechtsverordnung dar. Es muß ihm dagegengehalten werden, daß eine Rechtsverordnung heut stets einer gesetzlichen Grundlage, einer Ermächtigung an die sie erlassende Stelle, bedarf. Kraft Gewohnheitsrechts können Rechtsverordnungen nicht erlassen werden.

Für die hier vertretene Ansicht spricht auch die ständige Uebung. In der Praxis erlebt man es oft, daß Berichtigungen im Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden, ohne jede Form, ohne Datum, ohne Unterschrift. Die so veröffentlichte Berichtigung ist durchaus bedeutungsvoll, selbst wenn sie in dieser formlosen Art geschieht. Sie erfüllt ihre Aufgabe: den Richter wie jeden anderen auf den beim Druck des Gesetzes unterlaufenen Fehler aufmerksam zu machen und ihn zur näheren Prüfung zu veranlassen.

Wenn Lukas[71] die formlose Berichtigung im Reichsgesetzblatt „zweifellos" für zulässig hält, und ihr die Wirkung eines berichtigenden Gesetzes beilegt, so schließt er m. E. hier lediglich ein Kompromiß mit der Praxis, weil der entgegengesetzte Standpunkt (die tatsächlich erfolgten form-

68) So Lindemann, Archiv für öffentliches Recht 14, 167 und ähnlich Ebermayer, LZ., 18, 27.
69) Ernst, S. 73 und Lukas, Gesetzes-Publikationen, S. 236.
70) Publikationen, S. 239.
72) a.a.O., S. 241.

losen Berichtigungen sind unwirksam, was von seiner Theorie über die Bedeutung der Verkündung allein folgerichtig wäre) — zu dem für die Rechtsprechung unannehmbaren Ergebnis führen würde, daß die Staatsbürger an viele unrichtige, oft sinnentstellende Gesetze gebunden sein würden.

b.

Für die Berichtigung aller übrigen Fehler kann man die Regel aufstellen, daß derjenige für ihre Berichtigung zu sorgen hat, der für sie verantwortlich ist[72].

Bei Verfassungswidrigkeiten kann das Gesetz nicht korrigiert werden, weil es überhaupt nicht gültig ist. Berichtigt werden kann nur etwas Bestehendes. Das Gesetz muß nochmals das ganze in der Reichsverfassung vorgeschriebene Verfahren durchlaufen.

Dasselbe gilt auch bei solchen Fehlern, die das Gesetzgebungsverfahren lückenhaft machen. Das Verfahren ist hier von der Lücke aus nachzuholen. Hat also der Reichspräsident z. B. einen vollkommen anderen Wortlaut ausgefertigt, dann ist ihm der richtige Text vorzulegen, von ihm zu unterzeichnen, von dem zuständigen Minister gegenzuzeichnen, und alsdann mit dem Hinweis darauf zu verkünden, daß der zuerst verkündete Text falsch ist.

Es bleiben daher nur noch die Fehler zu berichtigen, die sich im Text der Ausfertigung eingestellt haben, und diejenigen, die dem Reichstagspräsidenten bei Herstellung der Urkunde unterlaufen sind.

Der Textfehler in der Ausfertigung belastet den Reichspräsidenten und den gegenzeichnenden Minister, weil beide durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Urkunde bescheinigt haben. Ihnen beiden liegt es ob, den Fehler zu beseitigen. Der Reichspräsident hat also eine vom zuständigen Minister gegengezeichnete Berichtigung dem Reichsinnenminister zur Veröffentlichung zu übergeben.

Eine Richtigstellung der durch den Reichstagspräsidenten verursachten Fehler muß in der Weise erfolgen, daß der Reichstagspräsident den falschen Text richtig stellt, d. h. ihn in Uebereinstimmung bringt mit dem Wortlaut des Reichstagsbeschlusses. Diese Verbesserung kann aber nicht unmittelbar vom Reichstagspräsident veröffentlicht werden. Da der Fehler

72) Laband, DJZ., 03, 303.

außerdem noch in die Ausfertigung übernommen ist, muß der Reichspräsident die Ausfertigung entsprechend berichtigen und die Veröffentlichung des berichtigten Textes veranlassen.

Während der Reichspräsident für die Fehler in der Ausfertigung oder die Unterlassung der Berichtigung nach Artikel 59 RV., der gegenzeichnende Minister nach Artikel 54 RV. zur Verantwortung gezogen werden kann, ist der Reichstagspräsident für sein Versehen nur dem Reichstag verantwortlich, von dem er gewählt ist.

Die sogenannten inneren Fehler des Gesetzgebers bedürfen überhaupt keiner Berichtigung, da sie für die Oeffentlichkeit, für die ja auch die Berichtigung bestimmt ist, keine Bedeutung haben.

In den Berichtigungen des Reichspräsidenten liegt nicht etwa eine Wiederholung der Ausfertigung. Die erste getätigte Ausfertigung, auf grund deren die Verkündung des Gesetzes erfolgte, war trotz des Fehlers im Text gültig.

Die Berichtigung ist ihrem Wesen nach nicht etwa authentische Interpretation. Unter dieser versteht man die durch Gesetz erfolgende Auslegung einer Rechtsregel. Die Berichtigung ist kein Gesetz, da sie nicht den formellen Weg eines Gesetzes durchschritten hat. Ist sie nicht Gesetz, dann kann sie auch keine Gesetzesänderung bewirken.

Daß sie nicht, wie Lukas a.a.O. annimmt, auf Gewohnheitsrecht beruhende Rechtsverordnung sein kann, ist bereits dargelegt.

Die Berichtigung stellt s e l b s t das fehlerhafte Gesetz nicht richtig. Sie ist nur Wegweiser zur richtigen Anwendung. Diese amtliche Richtigstellung stellt nur die Tatsache fest, daß der bestimmte Fehler irrtümlich beim Ausfertigungsakt sich in den Wortlaut des Gesetzes eingeschlichen hat. Sie weist den Richter darauf hin, daß ein Fehler vorhanden ist, und zeigt an, wie der richtige Text lautet. Der Richter ist zwar an die ergangene Berichtigung nicht gebunden[73] — sie ist kein Gesetz und keine Verordnung —, sie erleichtert ihm aber die Prüfung und versetzt ihn schneller in die Lage, den wahren Wortlaut zu erkennen, den festzustellen oft recht schwierig und zeitraubend wäre. Sie hat daher immerhin eine ziemliche praktische Bedeutung.

73) Ebermayer, LZ. 18, 27.
74) Laband, DJZ. 03, 301, Lobe, a.a.O., Lukas, Recht 07, 677 und Ersnt, S. 43.

Für die Form der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt verlangen die meisten Schriftsteller[74] entweder die Unterschrift sowohl des Reichspräsidenten wie des gegenzeichnenden Ministers oder zum mindestens die Unterzeichnung durch den Minister allein. — Nach meinem Dafürhalten macht es keinen Unterschied, in welcher Form die Bekanntgabe der Berichtigung im Reichsgesetzblatt erfolgt. Die betreffenden Staatsorgane, die fehlerhaft handelten, haben durch die Uebergabe der Berichtigungsverfügung an den Reichsinnenminister zur Veröffentlichung ihrer Staatsrechtlichen Pflicht genügt. In welcher Weise der Reichsinnenminister als verantwortlicher Herausgeber des Reichsgesetzblatts die Veröffentlichung bewirkt, kann gleichgültig sein, da sie in keinem Fall unbedingt bindende Kraft für die Außenwelt hat. Selbst wenn sie unterschriftslos im Reichsgesetzblatt auftaucht, erfüllt sie ihren Zweck. Denn der ganze Inhalt des Gesetzblatts steht, ohne daß es einer besonderen Hervorhebung bedarf, unter der Verantwortlichkeit des Reichsinnenministers.

Das heut im Reiche geübte Verfahren, wonach oft ganz formlose „Berichtigungen" oder „Druckfehlerberichtigungen" im Reichsgesetzblatt erscheinen, erscheint nach alledem gesetzmäßig und zweckentsprechend. Einer besonderen gesetzlichen Regelung dieser Frage bedarf es m. E. nicht.

C.

Als Ergebnis ist folgendes festzustellen.

Die Fehler, die ein Gesetz bei der Behandlung im Reichstag *vor* der Schlußabstimmung erhalten hat, äußern keine Wirkung. Dieser Mangel ist und bleibt ein Internum des Reichstags, das ohne Bedeutung ist.

Fehlt bei einem Gesetz in seinem Entstehungsvorgang ein Glied oder verstößt es gegen ausdrückliche Verfahrensvorschriften der Reichsverfassung, dann ist es verfassungswidrig und deshalb ungültig. Der Richter darf es nicht anwenden; ein Berichtigungsverfahren ist nicht möglich.

Die übrigen Fehler, die nach der endgültigen Beschlußfassung im Reichstag bis zum Vollzug der Ausfertigung durch den Reichspräsidenten entstehen, werden durch die vorgenommene Ausfertigung nicht geheilt. Diese schafft nur eine präsumtio juris für die Richtigkeit des Textes und des Ver-

fahrens. Ebenso begründet die Verkündung im Gesetzblatt nur die Vermutung für die Richtigkeit des veröffentlichten Textes.

In allen diesen Fällen ist also eine Nachprüfung des Richters bei offenkundiger Unrichtigkeit möglich und notwendig, und zwar ist dabei ein Zurückgehen bis auf die Fehlerquelle gestattet.

Für die Berichtigung der Fehler gilt der Grundsatz: das Organ, daß den Fehler verursacht hat, ist staatsrechtlich verpflichtet, ihn wieder gutzumachen. Es genügt eine formlose Bekanntgabe der Berichtigung im Reichsgesetzblatt, da die Berichtigung keine verbindliche Norm (Gesetz, Verordnung) ist, sondern nur deklaratorische Bedeutung hat d. h. die Außenwelt auf den Fehler aufmerksam macht, und die vorher bestehende Vermutung der Richtigkeit des Gesetzes zerstört.

Lebenslauf.

Ich, Richard Buchwald, bin am 2. Januar 1904 zu Hindenburg OS. als Sohn des damaligen Volksschullehrers, jetzigen Konrektors Alfred Buchwald und seiner Frau Paula, geb. Kurtz, geboren. Nach vierjährigem Besuch der katholischen Volksschule trat ich 1914 in die Sexta des Königin Luise-Gymnasiums in Zaborze ein, das ich 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte sieben Semester Rechts- und Staatswissenschaft an den Universitäten Greifswald und Breslau. Hier bestand ich am 4. Mai 1927 das Referendarexamen. Die dreijährige Vorbereitung für den höheren Justizdienst leistete ich nacheinander bei der Staatsanwaltschaft in Gleiwitz, dem Amtsgericht in Hindenburg OS., dem Landgericht in Gleiwitz und dem Oberlandesgericht in Breslau. Am 26. November 1930 bestand ich vor dem Juristischen Landesprüfungsamt in Berlin das große Staatsexamen. Zur Zeit bin ich beim Amtsgericht in Hindenburg OS. als Assessor beschäftigt.